

Öffentliche Bekanntmachungen

Die von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 05.11.2009 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Eggesin wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Eggesin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eggesin vom 05.11.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 6 Abs. 1 u. 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Eggesin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggesin, den 20.11.2009



Jesse
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, könne diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Eggesin, den 01.12.2009



Jesse
Bürgermeister

